

RICHTLINIEN

über die Förderung der Jugendarbeit in der Samtgemeinde Schladen

Die Samtgemeinde Schladen ist sich der Verantwortung bewusst, die von den Jugendgruppen und den Jugendabteilungen der Vereine und Verbände übernommen wird. Die Samtgemeinde will daher die Jugendgruppen und Vereine nach Maßgabe der folgenden Grundsätze unterstützen und dazu beitragen, dass sich die Jugendlichen aktiv in Jugendgruppen und Vereinen betätigen.

Eine Förderung wird auf Grundlage der folgenden Grundsätze durchgeführt:

I.

1. Die Samtgemeinde Schladen gewährt auf Antrag den Jugendgruppen und Vereinen für jedes aktive Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr einen jährlichen Zuschuss für

a) sporttreibende Jugendgruppen in Höhe von € 4,10

b) anderweitige Jugendgruppen in Höhe von € 2,60

Anträge sind grundsätzlich bis zum 30. Juni des laufenden Jahres zu stellen.

2. Bei der Berechnung des Zuschusses wird die Mitgliederzahl am 1. Januar eines jeden Jahres zugrunde gelegt. Die Zahl ist durch glaubhafte Unterlagen (Mitgliederlisten usw.) nachzuweisen, die die vollständige Anschrift, das Alter und den Zeitpunkt des Beitritts enthalten. Es können auch als Unterlagen die Meldebogen an übergeordnete Zusammenschlüsse (z. B. Kreis-, Bezirks- oder Landesverband) dienen.

3. Die Samtgemeinde Schladen behält sich vor, die Angaben jederzeit unvermutet zu überprüfen und die Jugendarbeit zu beobachten. Bei wissentlich falschen Zahlenangaben kann eine Jugendgruppe oder Verein von der künftigen Förderung ausgeschlossen werden.

4. Vereine und Jugendgruppen, die vom Nieders. Kultusminister bzw. vom Landkreis Wolfenbüttel oder von der Samtgemeinde Schladen als nicht förderungswürdig anerkannt werden, können von einer Förderung ausgeschlossen werden.

5. Die Zuschussempfänger sind verpflichtet, die Beiträge ausschließlich für die Jugendarbeit zu verwenden. Sie haben der Samtgemeinde auf Verlangen entsprechende Nachweise vorzulegen. Wird eine zweckfremde Verwendung festgestellt, so ist der Zuschuss ganz oder teilweise zu erstatten.

II.

1. Die Förderung zu I. schließt nicht einen einmaligen Zuschuss für die Beschaffung von

a) technischen und pädagogischen Hilfsmitteln,

b) die Durchführung von Baumaßnahmen und

c) die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen

aus.

2. Die finanzielle Förderung erfolgt im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel.

3. Ein Zuschuss wird nur auf Antrag gewährt, der möglichst 2 Monate vor Beginn der Maßnahme einzureichen ist. Dieser beträgt höchstens 25 % der zuschussfähigen Kosten. Die Kosten müssen im Einzelfall mindestens € 256,00 betragen.
4. Dem Antrag ist ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen. Es sind ferner Kostenvorschläge von mindestens 2 Firmen vorzulegen. Hierzu sind, wenn möglich, auch Firmen aus dem Bereich der Samtgemeinde zu beteiligen.

Anträge auf Bezuschussung von Bau-, Renovierungs- und Verbesserungsmaßnahmen sind bis zum 30. Juni des Vorjahres vor Beginn der Förderung einzureichen. Ihnen müssen prüfungsfähige Unterlagen (wie Baubeschreibung, Pläne usw.) beigelegt sein.

5. Die Gesamtfinanzierung einer Maßnahme muss durch Ausschöpfung aller Finanzierungsmöglichkeiten gesichert sein. Die finanzielle Förderung durch die Samtgemeinde setzt eine angemessene Eigenleistung voraus. Sie dient grundsätzlich nicht zur Vollfinanzierung von Maßnahmen. Die Verantwortung für die Gesamtfinanzierung liegt beim Träger der geförderten Maßnahme.
6. Aufträge dürfen erst nach Entscheidung über den Antrag vergeben werden.
7. Die Vereine und Jugendgruppen sind verpflichtet, die Zuschüsse sachgerecht zu verwenden. Der Samtgemeinde ist binnen 2 Monaten nach Abschluss bzw. Fertigstellung der Maßnahme ein prüfungsfähiger Verwendungsnachweis vorzulegen. Wird eine zweckfremde Verwendung festgestellt, so ist der Zuschuss ganz oder teilweise zurückzuzahlen.

III.

Auf die Förderung durch die Samtgemeinde besteht kein Rechtsanspruch.

IV.

Über Anträge nach den Abschnitten I. und II. 1 a) entscheidet grundsätzlich die Verwaltung. Dem Ausschuss für Feuerwehr, Jugend und Sport ist die Entscheidung nachträglich zur Kenntnis zu geben. Alle anderen Anträge sind über den Ausschuss für Feuerwehr, Jugend und Sport dem Samtgemeindeausschuss vorzulegen.

V.

Die Richtlinien treten zum 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien über die Förderung der Jugendarbeit in der Samtgemeinde Schladen vom 28.09.1995 und 20.03.1997 außer Kraft.

Schladen, den

(Laas)
Samtgemeindebürgermeister